

Auszug aus  
der Reinigungssatzung

Protokollanlage  
TOP 2

- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, der Rück- oder mindestens einer Seitenfront an einer Straße liegt. Satz 1 gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 Straßen und Wegegesetz weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

## § 5

### Außergewöhnliche Verunreinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung gemäß § 46 Straßen- und Wegegesetz ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung liegt insbesondere bei Ausscheidungen von Hunden, Pferden und anderen Tieren vor. Eine Verunreinigung durch Hundekot, Pferdeäpfel o. ä. ist unmittelbar nach dem Absetzen von Der- oder Demjenigen zu beseitigen, die oder der das Tier ausführt. Ist nicht feststellbar, wer das Tier führt oder geführt hat, trifft diese Pflicht die Halterin oder den Halter. Die Gemeinde kann die Verunreinigung auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der sonstigen Verursacherin oder des sonstigen Verursachers beseitigen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 Straßen- und Wegegesetz. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- der Reinigungspflicht nach §§ 2 oder 5 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
  - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann laut § 56 Absatz 2 Straßen- und Wegegesetz mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

111	b). von sonstigen Endverbrauchern	0,11 Euro	5	zur Fischhaltung	0,02 Euro	
119	2	zur Wasserhaltung	0,02 Euro	6	zu sonstigen Zwecken	0,07 Euro"
125	3	zur Beregnung und Berieselung	0,02 Euro	<b>Artikel 2</b> <b>In-Kraft-Treten</b>		
	4	zur Aufbereitung von Sand oder Kies, soweit das Wasser dem Grundwasser wieder zugeführt wird	0,02 Euro	Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.		

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 3. Januar 2005

Heide Simonis  
Ministerpräsidentin

Klaus Müller  
Minister

für Umwelt, Naturschutz und Landwirtschaft

Dr. Ralf Stegner  
Finanzminister

Dr. Bernd Rohwer  
Minister

für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Auszug aus

1254/2005

**Gesetz**  
**zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren**  
**(Gefahrhundegesetz - GefHG)**

Vom 28. Januar 2005

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2011-1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Inhaltsübersicht**

§ 1  
Zweck des Gesetzes

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Allgemeine Pflichten
- § 3 Erlaubnispflicht
- § 4 Beantragung der Erlaubnis
- § 5 Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis
- § 6 Zuverlässigkeit
- § 7 Persönliche Eignung
- § 8 Sachkunde
- § 9 Haftpflichtversicherung
- § 10 Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde
- § 11 Wesenstest
- § 12 Zuchtverbot
- § 13 Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung
- § 14 Anerkennung von Entscheidungen und Bescheinigungen anderer Länder
- § 15 Ausnahmen vom Anwendungsbereich
- § 16 Aufgabe, zuständige Behörde
- § 17 Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und Führen von Hunden verbunden sind.

§ 2  
Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten und zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Eine Hundehalterin oder ein Hundehalter darf einen Hund nur solchen Personen überlassen, die die Gewähr dafür bieten, den Hund sicher im Sinne des Satzes 1 zu führen.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

2. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,

3. in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- und Grünanlagen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufgebiete,

4. bei Mehrfamilienhäusern auf Zuwegen, in Treppenhäusern, in Aufzügen, in Fluren und in sons-

Leinen- und Maulkorbzwang besteht nur für Gefahrhunde.

Ver-  
des  
iums  
  
er  
schen  
er In-  
land-  
g der  
mens-  
s der  
swig-  
inem  
atur-  
de."  
bs. 3  
;" er-  
  
Di  
  
u.  
  
ung:  
lage  
bs. 1  
esatz  
cbm)  
  
Euro